



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 27. August 2025

Nummer 416

Staatskanzlei

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Stärkung von Zukunftsräumen in Niedersachsen

RdErl. d. StK v. 27.08.2025 – 06025-310 –

– VORIS 23100 –

Bezug: RdErl. d. MB v. 30.03.2022 (Nds. MBl. S. 606), zuletzt geändert durch
RdErl. d. MB v. 29.07.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 342)
– VORIS 23100 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Initiierung stadtregionaler Kooperationen und die Entwicklung von Projekten, die dazu dienen, die Ankerfunktion von Mittel- und Grundzentren für die sie umgebenden ländlichen Räume zu stärken (Programm Zukunftsräume Niedersachsen).

Ziel ist die Entwicklung von Projektideen, wie Mittel- und Grundzentren in ländlichen Räumen ihre Attraktivität und Lebendigkeit erhalten oder steigern können.

Soweit die Zuwendungen staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 47; C 400 vom 28.10.2016, S. 1; C 59 vom 23.2.2017, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU, EURATOM) 2024/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/2019, 12.8.2024), – im Folgenden: AEUV – darstellen, erfolgt die Förderung nach den Artikeln 53, 55 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65; L, 2025/90265, 24.3.2025), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S.1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) –. Alternativ kann eine Förderung der beihilferelevanten Projekte unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) erfolgen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben, die zur Steigerung der Attraktivität oder zur Förderung von Urbanität in Mittel- und Grundzentren in den ländlichen Räumen beitragen und die geeignet sind, die Ziele der Regionalen Handlungsstrategie (RHS) des jeweiligen ArL zu unterstützen. Dabei beträgt die Laufzeit des einzelnen Vorhabens gemäß den Nummern 2.1 und 2.3 längstens drei Jahre.

Gefördert werden im Einzelnen

- 2.1 investive und nicht-investive Maßnahmen, deren Schwerpunkt in den zentralörtlichen Bereichen von Mittel- und Grundzentren liegt,
- 2.2 Beratung für die Ausarbeitung zuwendungsfähiger Projekte i. S. der Nummer 2.1,
- 2.3 Personalausgaben für die Koordination und Abwicklung der eigenen kommunalen Aktivitäten im Bereich der Innenstadt- und Zentrenförderung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, in denen ein Grund- oder Mittelzentrum festgelegt ist.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Es gibt keine über die LHO hinausgehenden Bewilligungsvoraussetzungen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung nach den Nummern 2.1 und 2.3 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.1.1 Die Förderung beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung erhöht sich auf 90 %, wenn die Steuereinnahmekraft der antragstellenden Kommune mindestens 15 % unter dem Vergleichswert der Steuereinnahmekraft der Kommunen in der jeweiligen Vergleichsgruppe des LSN der letzten drei verfügbaren Jahre liegt.

5.1.2 Die Zuschussuntergrenze für Projekte nach Nummer 2.1 liegt bei 75 000 EUR, die Zuschussobergrenze bei 300 000 EUR. Für Nummer 2.3 liegt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben bei 300 000 EUR.

5.1.3 Zuwendungsfähig sind für Nummer 2.1 Investitionen sowie Sach- und Personalausgaben mit Bezug zum beantragten Einzelprojekt. Personalausgaben werden in dem Umfang, in dem das Personal für die Durchführung des Projekts eingesetzt wird, gefördert. Sie sind nur dann zuwendungsfähig, wenn mehr als 20 % der Wochenarbeitszeit der oder des jeweiligen Beschäftigten für das Förderprojekt aufgebracht werden. Für Nummer 2.3 sind ausschließlich kommunale Personalausgaben für die Koordination und Abwicklung von Aktivitäten im Bereich der Innenstadt- und Zentrenförderung zuwendungsfähig. Das Personal muss vollständig für den Förderzweck eingesetzt werden.

5.2 Eine Zuwendung nach Nummer 2.2 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt 1 200 EUR brutto pro Beratungstag. Zuwendungsfähig sind bis zu sechs Beratertage pro Antragsberechtigtem und Jahr.

5.2.2 Die Abweichung von der Mindestfördergrenze aus der VV-Gk Nr. 1.1 Satz 1 zu § 44 LHO, die sich aus der Anwendung von Nummer 5.2.1 ergibt, ist durch ein besonderes Landesinteresse begründet, da kleinere Kommunen befähigt werden sollen, Projekte zu entwickeln und umzusetzen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gefördert werden vorrangig Vorhaben, die nach anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen nicht zuwendungsfähig sind. Soweit einschlägige Landesförderprogramme ausgeschöpft sind, können Vorhaben auch nach dieser Richtlinie gefördert werden.

- 6.2 Die Prüfung der Förderwürdigkeit der Zuwendungsanträge für die Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.3 erfolgt auf der Grundlage der Qualitätskriterien (siehe **Anlage**).
- 6.3 Für im Rahmen der Durchführung des Projekts erworbene Gegenstände beträgt der Zweckbindungszeitraum fünf Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums.
- 6.4 Für im Rahmen des Projekts geförderte bauliche Maßnahmen beträgt der Zweckbindungszeitraum zehn Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu dem geförderten Projekt in Absprache mit der Bewilligungsbehörde in angemessener Form auf die Förderung hinzuweisen.
- 6.6 Die zuständige Bewilligungsbehörde verpflichtet den Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nummer 2.3 dazu, am Ende jedes Jahres einen Tätigkeitsbericht zu übermitteln.
- 6.7 Die ANBest-Gk zu § 44 LHO sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das nach dem Sitz des Projektträgers zuständige ArL Braunschweig, Leine-Weser, Lüneburg oder Weser-Ems.
- 7.3 Zuwendungsanträge sind elektronisch über das Antragsportal oder schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Zugang zum Antragsportal und das Antragsformular werden auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde bereitgestellt.
- 7.4 Für Projekte nach Nummer 2.1 ist mindestens vier Wochen vor Antragstellung eine Interessenbekundung elektronisch über das Antragsportal oder schriftlich bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.5 Eine Beratungsförderung nach Nummer 2.2 kann für die Antragsvorbereitung von Projekten nach Nummer 2.1 in Anspruch genommen werden.
- 7.6 Die Antragsstichtage für Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.3 werden auf der Internetseite der StK und der ÄrL veröffentlicht.
- 7.7 Anträge für Vorhaben nach Nummer 2.2 zur Entwicklung oder Konkretisierung von Projektskizzen können laufend bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Zuwendungsfähig ist nur die Beratung durch Beraterinnen und Berater, die in den Expertenpool des Programms aufgenommen wurden. Die Liste der im Expertenpool aufgenommenen Beraterinnen und Berater ist auf der Internetseite der StK abrufbar.
- 7.8 Zum Nachweis der Abstimmung mit dem jeweiligen kommunalen Umfeld ist spätestens bei der Einreichung des Zuwendungsantrags nach den Nummern 2.1 und 2.3 eine Stellungnahme des jeweiligen Landkreises vorzulegen.
- 7.9 Die Bewilligungsbehörde bewertet die vorgestellten Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.3 nach den in der Anlage veröffentlichten Qualitätskriterien. Sie erstellt entsprechend der Qualitätskriterien für die für ihren Amtsbezirk bis zum Stichtag vorgelegten Zuwendungsanträge ein Ranking und trifft nach Abstimmung mit dem jeweiligen bei den ÄrL eingerichteten Kommunalen Steuerungsausschuss die Förderentscheidung.
- 7.10 Die Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.2. dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieser RdErl. tritt am 27.08.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 26.08.2025 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.1 genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31.12.2026 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses RdErl. an die ab dem 01.01.2027 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist. Für Beihilfen nach der AGVO gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30.06.2027. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Artikel 21 Abs. 9 Buchst. a AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.3 Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser RdErl. zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen RdErl. rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsbehörde stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem RdErl. nicht gewährt werden.

An die
Städte, Gemeinden, Samtgemeinden,
Ressorts ML, MS, MW, MI, MK, MU
Ämter für regionale Landesentwicklung

Anlage**1. Qualitätskriterien für die Förderung von Projekten zur Stärkung von Zukunftsräumen gemäß Nummer 2.1****(30 Punkte möglich)**

- 1.1 Stärkung der Ankerfunktion von Grund- und Mittelzentren in den ländlichen Räumen (zentrale oder periphere Lage, Stärkung der zentralörtlichen Funktionen – maximal 6 Punkte),
- 1.2 Innovationsgehalt des Projekts (maximal 3 Punkte),
- 1.3 Nutzung von Chancen der Digitalisierung (maximal 3 Punkte),
- 1.4 Aktivierung kreativer Potenziale (maximal 3 Punkte),
- 1.5 Nachhaltige Konzeption (ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeitskriterien, Verstetigung nach Projektende – maximal 3 Punkte),
- 1.6 Ausstrahlungswirkung über den lokalen Rahmen hinaus (maximal 3 Punkte),
- 1.7 Einbindung gesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure (maximal 3 Punkte),
- 1.8 Regionale Kooperation zwischen Kommunen (maximal 3 Punkte),
- 1.9 Stärkung des sozialen Zusammenhalts, insbesondere durch Teilhabe und Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie Förderung der Chancengleichheit der Geschlechter (maximal 3 Punkte).

2. Qualitätskriterien für die Förderung von Personalkapazitäten zur Koordination und Abwicklung von kommunalen Aktivitäten im Bereich der Innenstadt- und Zentrenförderung gemäß Nummer 2.3**(30 Punkte möglich)**

- 2.1 Beitrag zur Stärkung der Ankerfunktion als Mittel- oder Grundzentrum im ländlichen Raum (zentrale oder periphere Lage, Stärkung der zentralörtlichen Funktionen – maximal 12 Punkte),
- 2.2 Regionale Kooperation in Verbänden, die mehrere Orte mit Zentrumsfunktion umfassen, mindestens das jeweilige Umland (maximal 6 Punkte),
- 2.3 Begründeter Bedarf der antragstellenden Kommune für die Förderung der beantragten Ressourcen (maximal 6 Punkte),
- 2.4 Finanzstärke der antragstellenden Kommune (maximal 6 Punkte).